

Absenzen- und Urlaubsregelung

1. Grundsätze

- 1.1. Grundlage dieser Absenzenordnung ist die Absenzen- und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler, die vom Schulrat per 1. August 2018 erlassen wurde.
- 1.2. Alle Schülerinnen und Schüler haben ein persönliches Absenzenbüchlein, in welches sämtliche Schulversäumnisse einzutragen sind. Die Bestätigung und Begründung einer Absenz ist von den Eltern mittels Unterschrift zu bezeugen.
- 1.3. Für Probleme im Rahmen der Absenzenordnung ist die Schulleitung zuständig.

2. Absenzen

- 2.1. Die Fachlehrpersonen informieren die Klassenlehrperson über Absenzen.
- 2.2. Das Absenzenbüchlein muss sofort nach der Rückkehr in die Schule von der Klassenlehrperson verlangt werden.
- 2.3. Bei einer Absenz des Kindes ist die zuständige Lehrperson vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Lehrperson ist zur Nachfrage verpflichtet, wenn jemand nicht zum Unterricht erscheint.
- 2.4. Können Schülerinnen oder Schüler aus zwingenden Gründen den Unterricht nicht weiter besuchen, so müssen sie dies persönlich der betreffenden Lehrperson melden.
- 2.5. Beeinträchtigt das Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers den ordentlichen Schulbetrieb (Vorträge, Prüfungen etc.), so sind die betreffenden Lehrpersonen sofort zu benachrichtigen.

3. Urlaub - Befreiung vom Unterricht

- 3.1. Bei voraussehbarer Abwesenheit ist der Klassenlehrperson im Voraus und möglichst frühzeitig ein Gesuch einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die zuständige Entscheidungsinstanz weiter.
- 3.2. Über Urlaubsgesuche bis zu 40 Halbtage entscheidet die Schulleitung. Für Urlaube über 40 Halbtage wird das Gesuch an das Departement Bildung und Sport weitergeleitet.
- 3.3. Beinhaltet ein Gesuch einen reinen Ferienzweck oder grenzt der geplante Urlaub zeitlich unmittelbar an eine Schulferienwoche, wird das Gesuch an das Departement Bildung und Sport zur Entscheidung weitergeleitet.
- 3.4. Vom Departement Bildung und Sport zu beurteilende Gesuche müssen mindestens 15 Unterrichtstage vor Beginn des geplanten Urlaubs vorliegen. Zu spät eingereichte Dokumente gelten als abgelehnt.
- 3.5. Über Urlaubsgesuche für Schnuppertage entscheidet die Klassenlehrperson im Rahmen der kantonalen Vorgaben (30 Halbtage in drei Oberstufenjahren).
- 3.6. Die Eltern können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Meldung an die Klassenlehrperson vom Unterricht befreien. Diese Mitteilung muss zwei Tage im Voraus der Klassenlehrperson eingereicht werden.
- 3.7. Die Schülerinnen und Schüler informieren mit dem Absenzenbüchlein die Fachlehrpersonen frühzeitig über einen erteilten Urlaub.
- 3.8. Für hohe religiöse Feiertage bei besonderen Glaubensbekenntnissen (insbesondere Islam, Judentum, Hinduismus, Buddhismus) kann auf Antrag der Eltern ein Tag Urlaub gewährt werden. Bei weiteren durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen sind die beiden frei zu wählenden Halbtage des Freistellungskontingentes einzusetzen.

4. Verfahren

Gegen Entscheide kann innert 14 Tagen seit Zustellung beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen Rekurs ergereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen.

5. Inkrafttreten

Diese Absenzenordnung gilt ab 1. August 2018.